

Vollständig eingereichte Unterlagen beschleunigen die Bearbeitungszeit der Registrierung und Rücksendung der Berufsausbildungsverträge! Bitte verwenden Sie **keinen Tacker** und beachten Sie folgende aufgeführten Punkte:

Erhebungsbogen zu Angaben gem. §§ 27, 88 BBiG

Bitte fügen Sie zu jedem Berufsausbildungsvertrag auch den erforderlichen Erhebungsbogen (**1-fach**) zu Angaben gem. §§ 27, 88 BBiG beidseitig ausgefüllt und mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift mit zur Registrierung bei der Kammer ein.

Berufsausbildungsvertrag

Der Berufsausbildungsvertrag muss **unverzüglich** nach Abschluss bei der Kammer zur Registrierung in **3-facher** Ausfertigung, **jeweils mit Originalunterschriften** versehen, eingereicht werden.

Angaben zum Ausbildenden = Vertragspartner und zum zuständigen Ausbilder/in

Bitte tragen Sie die Angaben vollständig und leserlich ein.

Personalien des/der Auszubildenden

Bitte tragen Sie die Personalien sowie den **Geburtsort, Staatsangehörigkeit** und bei Minderjährigen alle gesetzliche Vertreter der/des Auszubildenden leserlich ein.

Unterschriften/Vertragsdatum

Bitte beachten Sie, dass alle Vertragsparteien den Vertrag **im Original** unterschrieben haben. Wenn der/die Auszubildende noch minderjährig ist und beide Elternteile gesetzl. Vertreter sind, müssen auch **beide Eltern** unterschreiben.

Ärztliche Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß JArbSchG

Bitte reichen Sie für den Fall, dass die/der Auszubildende **bei Beginn der Ausbildung** noch minderjährig ist, die gemäß JArbSchG erforderliche ärztliche Bescheinigung über die Erstuntersuchung mit ein.

A Beginn und Ende der Ausbildung

Beachten Sie bitte, dass die Ausbildungsdauer **genau 3 Jahre** (Vollzeit) betragen muss; z.B. bei Ausbildungsbeginn am 15.08.2020 endet der Berufsausbildungsvertrag am 14.08.2023. Der Ausbildungsbeginn ist auch unterjährig möglich, bitte achten Sie darauf, dass die Prüfungszeit mit abgedeckt ist.

Teilzeitausbildung

Eine Berufsausbildung in Teilzeit ist nicht an das Vorliegen eines wichtigen Grundes gebunden; sie kann im Ausbildungsvertrag und auch nach Ausbildungsbeginn durch Vertragsänderung vereinbart werden. Die Kürzung kann sich auf die tägliche oder auf die wöchentliche Ausbildungszeit beziehen, darf aber nicht mehr als 50 Prozent betragen (§ 7a Abs. 1 BBiG). Die Dauer der Teilzeitberufsausbildung **verlängert sich entsprechend**, höchstens jedoch um 1,5 Jahre; dabei ist auf ganze Monate abzurunden (§ 7a Abs. 2 BBiG).

B Probezeit

Die Probezeit muss einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen (§ 20 BBiG). Eine Verlängerung der Probezeit kann nicht gewährt werden. Wir empfehlen, deshalb die vollen **4 Monate** auszunutzen.

C Kürzung

Eine Kürzung der Berufsausbildung kann bei Vertragsabschluss nur erfolgen, wenn bereits eine Berufsausbildung aufgrund eines anerkannten Berufsausbildungsvertrages eine Ausbildungsdauer von mindestens einem Jahr abgeleistet wurde. (Nachweis erforderlich)

Möglichkeit zur vorzeitigen Zulassung zur Prüfung: zur Prüfung kann sich vorzeitig anmelden, wer im Berufsschulzeugnis vor der möglichen Prüfung im „Beruflichen Lernbereich“ die Note 2 oder besser nachweisen kann (Vorlage des Berufsschulzeugnisses in Kopie und Bestätigung durch ein „Gutachten“ der Berufsschule erforderlich). Bitte beachten Sie die Anmeldefristen auf unserer Homepage. Die Mindestausbildungszeit von 2 Jahren kann nicht unterschritten werden.

D Tägliche Ausbildungszeit

Bitte tragen Sie die regelmäßige **tägliche** Ausbildungszeit in Stunden ein.

E Urlaub

Für minderjährige Auszubildende gelten die Regelungen gemäß **JArbSchG**, für Jugendliche über 18 Jahre das **Bundesurlaubsgesetz (BUrlG)**. Der Urlaub ist für jedes Kalenderjahr (= Urlaubsjahr) genau einzutragen (z.B. 2020 = 10 Tage; 2021 = 25 Tage usw.). Ist im **letzten** Ausbildungsjahr die Ausbildungsdauer über den 30.06. eines Kalenderjahres hinaus vereinbart, so ist im entsprechenden Feld der **volle** Jahresurlaub einzutragen. Teilurlaub, der weniger als 0,5 Tage beträgt, darf **nicht** abgerundet werden, sondern ist anteilig (stundenweise) zu gewähren (BAG-Urteil vom 08.05.2018; 9 AZR 578/17). Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind auf volle Urlaubstage aufzurunden (§ 5 Abs. 2 BUrlG).

F Ausbildungsvergütung

Beachten Sie bitte, dass der Ausbildende gemäß § 17 BBiG dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung zu gewähren hat, die nach dem Lebensalter des Auszubildenden so zu bemessen ist, dass sie mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens **jährlich, ansteigt**. Bei Teilzeitausbildung darf die Vergütung maximal um den Prozentsatz der Verkürzung unterschritten werden. Wird etwa die wöchentliche Ausbildungszeit von 40 auf 30 Stunden festgesetzt, darf die Vergütung in Teilzeit um maximal 25% gegenüber den Empfehlungen des Kammervorstandes zur Vereinbarung von Ausbildungsvergütungen unterschritten werden (eine etwaige Kürzung gem. § 17 Abs. 4 um höchstens 20% der Kammerempfehlungen bleibt davon unberührt).

G Berufsschulort

Der Ausbildende verpflichtet sich, den Auszubildenden bei der zuständigen Berufsschule anzumelden. Bitte tragen Sie den zuständigen Berufsschulort ein.

H Ausbildungsnachweis

Der Ausbildungsnachweis kann wahlweise in schriftlicher oder elektronischer (digitaler) Form geführt werden. Bitte wählen Sie eine Form bei Vertragsabschluss.

- schriftlich:

Sie erhalten von uns ein Ausbildungsnachweis mit den registrierten Vertragsunterlagen.

- elektronisch:

Mithilfe des neuen Ausbildungsnachweis-Portals des DWS-Verlags kann der Ausbildungsnachweis nunmehr auch elektronisch geführt werden. In diesem Fall muss sich der Ausbildende zunächst unter <https://ausbildungsnachweisportal.dws-verlag.de> registrieren und nach Freischaltung durch die Steuerberaterkammer den Auszubildenden dort eingeben und zur Führung des Nachweises „einladen“ (vgl. Nutzerhandbuch auf der Login-Seite des Ausbildungsnachweisportals).

Achtung: Ausbildungsnachweis mit Beginn der Ausbildung führen. Es können keine rückliegenden Zeiten eingetragen werden.

Wichtige Hinweise zur Registrierung von Berufsausbildungsverträgen

Sehr geehrte Ausbildende,

das Vertragsmuster zum Berufsausbildungsvertrag „Steuerfachangestellte/r“ wurde geändert. Dies war unter anderem aus rechtlichen Gründen erforderlich. So wurde beispielsweise § 13 – Regelung von Streitigkeiten – neu gefasst. Bitte verwenden Sie deshalb ausschließlich die aktuellen Vertragsformulare (Stand: November 2017). Sollten Sie alte Vertragsformulare gespeichert haben, tauschen Sie diese bitte aus, da wir diese künftig nicht mehr registrieren können.

Das aktuelle Formular finden Sie unten.

Bitte denken Sie daran - wir benötigen die Berufsausbildungsverträge in **dreifacher** Ausfertigung mit den Originalunterschriften unverzüglich nach Abschluss des Vertrages. Wichtige Voraussetzung für die Registrierung Ihres Vertrages ist auch der ausgefüllte Erhebungsbogens (einfach), da wir nur so die erforderlichen Ausbildungsvoraussetzungen prüfen können.

Erläuterungen zum Berufsausbildungsvertrag

▪ Wer ist **Ausbildender**? = Vertragspartner

Der Berufsausbildungsvertrag wird zwischen dem Ausbildenden und dem Auszubildenden geschlossen. In seiner Praxis findet die Berufsausbildung statt. Der Ausbildende kann ein Steuerberater/in, Steuerbevollmächtigte/r, eine Steuerberatungsgesellschaft, Sozietät oder Partnerschaft sein. Gemäß der "Verordnung über die fachliche Eignung für die Berufsausbildung der Fachangestellten im Bereich Steuerberatung" besitzen neben Steuerberatern auch Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Steuerbevollmächtigte die für die fachliche Eignung erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, um Steuerfachangestellte in ihren Praxen ausbilden zu können.

Die in Hessen liegende Ausbildungsstätte muss bei der StBK-Hessen registriert sein.

▪ Wer ist **zuständiger Ausbilder/in**? Wer darf das sein?

Der Ausbilder vermittelt im Auftrag des Ausbildenden die Ausbildungsinhalte in der Berufspraxis. Ausbilder/innen müssen die zur fachlichen Eignung erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen und als Steuerberater/in, Wirtschaftsprüfer/in, vereidigte/r Buchprüfer/in oder Steuerbevollmächtigte/r bei der StBK-Hessen bestellt oder anerkannt sein.

Bitte tragen Sie deshalb ausschließlich eine zur Ausbildung berechtigte Person im Berufsausbildungsvertrag und auf dem Erhebungsbogen ein. Steuerfachangestellte und Steuerfachwirte können bei der Berufsausbildung mitwirken, aber nicht als Ausbilder/in bestellt werden.

▪ **Wie lange dauert die Berufsausbildung?**

Die Ausbildung dauert grundsätzlich **genau** 3 Jahre. Bei Ausbildungsbeginn z.B. am 15.08.2018 endet die Ausbildung am 14.08.2021. Eine Vertragskürzung bei Vertragsabschluss kann nur genehmigt werden, wenn eine vorherige duale Berufsausbildung in einem vergleichbaren Beruf von mindestens einem Jahr (Nachweis erforderlich) abgeleistet wurde. Aufgrund von Abitur und Studiengängen werden keine Vertragskürzungen genehmigt.

Vorzeitige Zulassung zur Prüfung: zur Prüfung kann sich vorzeitig anmelden, wer im Berufsschulzeugnis vor der möglichen Prüfung im „Beruflichen Lernbereich“ die Note 2 oder besser nachweisen kann (Vorlage des Berufsschulzeugnisses in Kopie und Bestätigung durch ein „Gutachten“ der Berufsschule erforderlich). Bitte beachten Sie die [Anmeldefristen](#).

Vertragskürzung während der Ausbildungszeit: eine Kürzung der Berufsausbildungszeit kann auf einem gemeinsamen Antrag mit Begründung und Bestätigung der erlernten erforderlichen Lerninhalte in Ausnahmefällen schriftlichen beantragt werden, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird. Die Vertragskürzung muss ein halbes Jahr vor der Prüfung eingegangen sein.

Die Mindestausbildungszeit von 2 Jahren kann **nicht** unterschritten werden.

Ist eine Ausbildung in Teilzeit möglich?

Eine Teilzeitausbildung stellt ebenfalls eine Ausbildungsverkürzung dar. Auf Antrag der Ausbildungskanzlei und des/der Auszubildenden kann die Kammer die Teilzeitausbildung genehmigen. Die wöchentliche Arbeitszeit in Höhe von 30 Std. sollte nicht unterschritten werden. Eine Kürzung der Laufzeit ist hier dann nicht mehr möglich.

Ende der Ausbildungszeit:

Besteht der Auszubildende die Abschlussprüfung vor Ablauf der Ausbildungszeit, dann endet sie bereits mit Bestehen der Prüfung. Hat der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht bestanden, endet das Ausbildungsverhältnis mit dem im Ausbildungsvertrag genannten Datum. Auf Verlangen des Auszubildenden hin verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis jedoch bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, maximal um ein Jahr.

- **Minderjährige Auszubildende**

Sind beide Eltern erziehungsberichtigt, muss der Berufsausbildungsvertrag von **beiden Eltern** unterschrieben werden.

Nach § 32 JArbSchG kann ein Jugendlicher, der in das Berufsleben eintritt, nur beschäftigt werden, wenn er innerhalb der letzten 14 Monate von einem Arzt untersucht worden ist (Erstuntersuchung) und dem Arbeitgeber eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung vorliegt. Nach den Vorschriften des Gesetzes ist Inhalt und Durchführung der ärztlichen Untersuchung genau vorgeschrieben. Deshalb muss über die Erstuntersuchung eine nach amtlichem Muster erstellte Bescheinigung ausgestellt werden. Diese Erstuntersuchung ist gebührenfrei.

Wir empfehlen Ihnen, dass die Auszubildende sich bei der zuständigen Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung einen entsprechenden Berechtigungsschein besorgt, damit dann beim Arzt die vorgeschriebene Untersuchungsbescheinigung ausgestellt werden kann. Wir bitten Sie, uns eine Kopie von dieser ärztlichen Bescheinigung zukommen zu lassen.

- **Urlaub im letzten Ausbildungsjahr**

Der Urlaubsanspruch richtet sich nach dem Bundesurlaubgesetz und bei Minderjährigen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz.

Endet das Ausbildungsverhältnis nach dem 30. Juni hat der Auszubildende Anspruch auf Gewährung des vollen Jahresurlaubes.

Frankfurt am Main, im November 2017

Berufsausbildungsvertrag (§§ 10 und 11 BBiG)

im Ausbildungsberuf „**Steuerfachangestellte/r**“ nach Maßgabe der Verordnung über die Berufsausbildung zum Steuerfachangestellten/zur Steuerfachangestellten (BGBI. I 1996 S. 672)

Einträge zurücksetzen

zwischen der/dem Ausbildenden

Name, Vorname, Firma
Berufsbezeichnung
Straße, Hausnr.
PLZ, Ort der beruflichen Niederlassung
Ausbildungsstätte (sofern nicht mit beruflicher Niederlassung identisch)
Straße, Hausnr.
PLZ, Ort

und der/dem Auszubildenden

Frau Herr

Name, Vorname
Straße, Hausnr.
PLZ, Ort
Geburtsdatum Geburtsort
Staatsangehörigkeit
Name, Vorname des/der gesetzlichen Vertreter(s) ¹⁾
Straße, Hausnr.
PLZ, Ort

Name, Vorname zuständige(r) Ausbilder(in) _____

A Ausbildungsbeginn	Tag	Monat	Jahr	Ausbildungsende	Tag	Monat	Jahr
	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>		<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Verkürzung der Ausbildungszeit um <input type="text"/> Monate aufgrund der Voraussetzungen unter C (Nachweis bitte beifügen).							
B Die Probezeit wird auf <input type="text"/> Monat(e) festgelegt (vgl. § 2 Abs. 3 der umstehenden Vereinbarungen).				C <input type="text"/>			
D Regelmäßige Ausbildungszeit zum Zeitpunkt des Beginns der Ausbildung an den Tagen Mo. bis Do. jeweils <input type="text"/> Std., am Fr. <input type="text"/> Std. ²⁾				E Urlaubsanspruch ³⁾			
F Ausbildungsvergütung monatlich brutto:				im Jahr			
€ <input type="text"/> 1. <input type="text"/> 2. <input type="text"/> 3.				Arbeitstage <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>			
H Der Ausbildungsnachweis wird <input type="checkbox"/> schriftlich <input type="checkbox"/> elektronisch geführt (bitte vermerken).				G Künftiger Berufsschulort:			
<input type="text"/>				<input type="text"/>			

Betriebliche und sonstige Vereinbarungen (ggf. gesondertes Blatt beifügen):

Die umstehenden Vereinbarungen sind Gegenstand dieses Vertrages. Der/die Ausbildende beantragt hiermit zugleich die Eintragung dieses Vertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der Kammer (der Erhebungsbogen mit dem Beschäftigtenachweis liegt bei).

- 1) Vertretungsberechtigt sind beide Eltern gemeinsam, soweit nicht die Vertretungsberechtigung nur einem Elternteil zusteht. Ist ein Vormund bestellt, so bedarf dieser zum Abschluss des Ausbildungsvertrages der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes. Mit der Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bestätigt die Kammer nicht, das Vertretungsrecht überprüft zu haben.
- 2) Die Vorschriften des JArbSchG sind ggf. zu beachten.
- 3) Wird der/die Auszubildende im letzten Ausbildungsjahr über den 30. Juni hinaus beschäftigt, so steht ihm/ihr der gesamte Jahresurlaub zu.

Die obigen Daten sowie die Angaben in beiliegendem Erhebungsbogen werden aufgrund §§ 34 bis 36 und 88 BBiG i.V. m. §§ 27, 32, 76 und 101 BBiG sowie § 15 BStatG erhoben. Die personenbezogenen Daten des Ausbildenden, des Ausbilders, des Auszubildenden sowie des/der gesetzlichen Vertreter(s) des/der Auszubildenden werden in einer automatisierten Datei verarbeitet und genutzt.

_____, den _____

Unterschrift Ausbildende(r)

Vorstehender Vertrag ist unter der Nr. _____ in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der Kammer eingetragen.

Frankfurt am Main, den _____

Unterschrift Auszubildende(r)

Unterschriften der/des gesetzlichen Vertreter(s)

Siegel

STEUERBERATERKAMMER HESSEN
Körperschaft des öffentlichen Rechts

§ 1 – Ziel der Berufsausbildung

Die Berufsausbildung hat die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln. Sie hat ferner den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen zu ermöglichen.

§ 2 – Ausbildungsplan, Abkürzung, Verlängerung, Probezeit

- (1) Die Ausbildung wird nach dem beigefügten Ausbildungsplan durchgeführt. Bei verkürzter Ausbildung werden die Inhalte der ersten beiden Ausbildungsjahre
– bei zweieinhalbjähriger Ausbildungszeit in den ersten 18 Monaten,
– bei zweijähriger Ausbildungszeit in den ersten 12 Monaten
der Berufsausbildung, spätestens jedoch bis zur Zwischenprüfung, vermittelt.
- (2) Über eine Abkürzung der Ausbildungszeit sowie über eine Abkürzung oder Verlängerung während der Dauer des Berufsausbildungsvertrages entscheidet die Kammer nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 und 2 BBiG.
- (3) Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Sie muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Viertel unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung. Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis von jedem Vertragspartner ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (4) Besteht der Auszubildende vor Beendigung der vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.
- (5) Besteht der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.
- (6) Der Auszubildende hat keinen Anspruch darauf, die Abschlussprüfung im zeitlichen Zusammenhang mit der Beendigung der Ausbildungszeit ablegen zu können; er ist an die von der Kammer festgelegten Prüfungstermine gebunden.

§ 3 – Pflichten des Auszubildenden

- (1) Der Auszubildende verpflichtet sich,
 1. dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsordnung erforderlich sind,
 2. die Berufsausbildung nach dem beigefügten Ausbildungsplan in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert, so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann,
 3. selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder, der die Ausbildungsinhalte in der Ausbildungsstätte unmittelbar, verantwortlich und in wesentlichem Umfang vermittelt, damit zu beauftragen und diesen dem Auszubildenden bekanntzugeben,
 4. dem Auszubildenden die Ausbildungsmittel kostenlos zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Prüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses stattfinden, erforderlich sind,
 5. den Auszubildenden bei der Berufsschule anzumelden, ihn zum regelmäßigen und pünktlichen Schulbesuch anzuhalten und ihm den Besuch der zuständigen Steuerfachklasse auch dann zu ermöglichen, wenn der Auszubildende nicht mehr berufsschulpflichtig ist,
 6. dem Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn das Berichtsheft (schriftlicher Ausbildungsnachweis gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 7 BBiG) kostenfrei auszuhändigen, ihm Gelegenheit zu geben, das Heft während der Ausbildungszeit zu führen sowie die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen,
 7. dafür zu sorgen, dass der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird,
 8. von dem jugendlichen Auszubildenden sich Bescheinigungen gemäß §§ 32, 33 Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass dieser vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist.
- (2) Der Auszubildende verpflichtet sich ferner,
 1. den Auszubildenden über die einschlägigen Vorschriften
 - a) der §§ 203 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 bis 5; 204 StGB (Strafbarkeit der Verletzung von Privatgeheimnissen bzw. der Verwertung fremder Geheimnisse),
 - b) der §§ 5 und 43 Bundesdatenschutzgesetz (Datengeheimnis),
 - c) der §§ 53 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2; 53 a und 97 StPO (Zeugnisverweigerungsrecht und Beschlagnahmefreiheit im Strafprozess),
 - d) der §§ 383 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 3; 385 Abs. 2 ZPO (Zeugnisverweigerungsrecht im Zivilprozess),
 - e) der §§ 1 bis 8 StBerG (Vorschriften über die Hilfeleistung in Steuersachen); §§ 80 und 102 AO 1977 (Bevollmächtigte und Beistände, Auskunftsverweigerungsrecht zum Schutz bestimmter Berufsgeheimnisse)zu unterrichten,
 2. den Berufsausbildungsvertrag unverzüglich nach dessen Abschluss der Kammer einzureichen, die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse zu beantragen und die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten zu übernehmen,
 3. der Kammer alle während der Ausbildungszeit eintretenden Änderungen des Berufsausbildungsvertrages und eine vorzeitige Beendigung unverzüglich schriftlich mitzuteilen und die entsprechende Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse zu beantragen,
 4. den Auszubildenden zur Ablegung der Prüfungen anzuhalten, ihn rechtzeitig zu den Prüfungen anzumelden, ihn für die Teilnahme an den Prüfungen freizustellen und die Kosten für die Prüfungen zu übernehmen. Das Gleiche gilt für Ausbildungsmaßnahmen, die außerhalb der Ausbildungsstätte durchgeführt werden, soweit der Auszubildende die Teilnahme verlangt,
 5. dem Auszubildenden nur solche Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind.

§ 4 – Pflichten des Auszubildenden

- (1) Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er verpflichtet sich insbesondere,
 1. die ihm im Rahmen seiner Berufsausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 2. an den Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen, für die er freigestellt wird, so insbesondere die Berufsschule zu besuchen, bei nicht bestehender Berufsschulpflicht auf Verlangen des Auszubildenden die Steuerfachklasse zu besuchen sowie auf Verlangen des Auszubildenden an Ausbildungslehrgängen und sonstigen der Ausbildung dienenden Veranstaltungen teilzunehmen,
 3. den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Auszubildenden, vom Ausbilder oder von anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden,
 4. das Berichtsheft (schriftlicher Ausbildungsnachweis gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 7 BBiG) ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen,
 5. die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung einschließlich der Unfallverhütungsvorschriften zu beachten,
 6. Unterlagen, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden. Alle schriftlichen Anweisungen, Rundschreiben,

Tabellen und sonstiges dem Auszubildenden zur Verfügung gestelltes Material bleiben Eigentum des Auszubildenden und sind spätestens bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses zurückzugeben.

- (2) Der Auszubildende verpflichtet sich ferner,
 1. dem Auszubildenden die Berufsschulzeugnisse unverzüglich vorzulegen, und erklärt sein Einverständnis, dass die Berufsschule dem Auszubildenden/Ausbilder jederzeit Auskünfte über seine schulischen Leistungen geben darf,
 2. sich zu den vorgeschriebenen Terminen den Prüfungen zu unterziehen,
 3. bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungseinrichtungen und -veranstaltungen, für die er freigestellt wurde, dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und bei Arbeitsunfähigkeit, die länger als drei Kalendertage dauert, spätestens am darauf folgenden Arbeitstag eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtlichen Dauer vorzulegen,
 4. soweit auf ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32, 33 ärztlich vor Beginn der Ausbildung untersuchen sowie vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigungen hierüber dem Auszubildenden vorzulegen,
 5. Zuwendungen, die ihm im Zusammenhang mit dem Berufsausbildungsverhältnis angeboten oder gewährt werden, unverzüglich dem Auszubildenden anzuzeigen,
 6. sich innerhalb und außerhalb der Ausbildungsstätte anständig und ordentlich zu verhalten.

§ 5 – Verschwiegenheitspflicht des Auszubildenden

- (1) Der Auszubildende verpflichtet sich, über die Vorgänge, die ihm in Ausübung und bei Gelegenheit seiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangen und die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Der Auszubildende darf ohne ausdrücklichen Auftrag des Auszubildenden keinerlei Schriftstücke, insbesondere keine Handakten oder Urkunden, Abschriften oder Fotokopien an sich nehmen oder an Dritte herausgeben.
- (3) Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses.

§ 6 – Pflichten des gesetzlichen Vertreters

- (1) Der gesetzliche Vertreter des Auszubildenden verpflichtet sich,
 1. den Auszubildenden zur Erfüllung der in diesem Vertrag übernommenen Pflichten anzuhalten,
 2. die Bemühungen der mit der Ausbildung und Erziehung des Auszubildenden betrauten Personen und Stellen nach Kräften zu unterstützen.
- (2) Der gesetzliche Vertreter haftet neben dem Auszubildenden für alle vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit vom Auszubildenden rechtswidrig verursachten Schäden, soweit nicht der Auszubildende den entstandenen Schaden durch Vernachlässigung der Aufsichts- und Ausbildungspflicht oder in sonstiger Weise schuldhaft mitverursacht hat.

§ 7 – Ausbildungsvergütung

- (1) Bei Berechnung der Vergütung für einzelne Tage wird der Monat zu dreißig Tagen gerechnet. Die Vergütung für den laufenden Kalendermonat ist spätestens am letzten Arbeitstag des Monats zu zahlen. Eine über die vereinbarte tägliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen.
- (2) Dem Auszubildenden ist die Vergütung auch zu zahlen
 1. für die Zeit der Freistellung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 Nr. 4, § 4 Abs. 2 Nr. 4
 2. bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er
 - a) sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt oder
 - b) aus einem sonstigen, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsvertrag zu erfüllen.
- (3) Bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit gelten im Übrigen die Regelungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes.

§ 8 – Urlaub

- (1) Der Urlaub soll unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse der Praxis des Auszubildenden nach Möglichkeit zusammenhängend in der Zeit der Berufsschulferien gewährt und genommen werden.
- (2) Während des Urlaubs darf der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

§ 9 – Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses

- (1) Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
 1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
 2. vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
- (2) Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- (3) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zu Grunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein Güteverfahren nach § 13 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

§ 10 – Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses

- (1) Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende oder der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Dies gilt nicht im Falle des § 9 Abs. 1 Nr. 2.
- (2) Der Anspruch auf Schadensersatz erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

§ 11 – Weiterarbeit

- (1) Beabsichtigen der Auszubildende und der Auszubildende im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis eine Weiterbeschäftigung, so sollen sie innerhalb von sechs Monaten vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungszeit eine arbeitsvertragliche Regelung über Art und Dauer treffen.
- (2) Wird der Auszubildende im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 12 – Zeugnis

- (1) Der Auszubildende hat dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein schriftliches Zeugnis auszustellen. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben.
- (2) Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

§ 13 – Regelung von Streitigkeiten

- (1) Bei allen während des Berufsausbildungsverhältnisses aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist vor Anrufung des Arbeitsgerichtes eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der Kammer zu versuchen.
- (2) Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

§ 14 – Schlussbestimmungen

- (1) Vorstehender Vertrag ist von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben worden.
- (2) Die Vertragsschließenden erhalten je eine Vertragsausfertigung, eine weitere Ausfertigung erhält die Kammer.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Erhebungsbogen

zu Angaben gem. §§ 27, 88 BBiG

1. Beschäftigtenachweis gem. § 27 BBiG

Ausbildung von - bis: _____

Name der/des Auszubildenden: _____

Name der/des Ausbildenden (Vertragspartner): _____

Name zum/zur zuständigen Ausbilder(in)^{*)} _____

weiblich männlich Geburtsjahr: _____ Berufsbezeichnung*): StB/StBv/WP/RA _____

*) Unzutreffendes bitte streichen ggf. ergänzen

***) nach § 28 BBiG können als zuständige Ausbilder/innen nur Berufsträger/innen unserer Kammer bestellt werden.**

Angaben zur Ausbildungspraxis - aktueller Stand

Wird erstmals ausgebildet?

ja nein

Praxisinhaber und Mitarbeiter	Anzahl Vollzeit- kräfte	Anzahl Teilzeit- kräfte	Auszubildende (einschließlich des o.a. Auszubildenden und der Auszubildenden aus anderen Ausbildungsberufen)	Anzahl
Praxisinhaber/Gesellschafter	_____	_____	1. Ausbildungsjahr	_____
angestellte StB, StBv, WP	_____	_____	2. Ausbildungsjahr	_____
Fachkräfte mit Hoch- oder Fachhochschulbildung	_____	_____	3. Ausbildungsjahr /1. Hj.	_____
Steuerfachangestellte	_____	_____	3. Ausbildungsjahr /2. Hj.	_____
Fachassistent/in Lohn und Gehalt	_____	_____	Nachlehre	_____
Steuerfachwirte	_____	_____		
andere Fachkräfte:	_____	_____		
a) mit Bilanzbuchhalterprüfung	_____	_____		
b) ohne Fachabschluss, jedoch mit langjähriger Tätigkeit im stb. Beruf	_____	_____	Bitte beachten Sie gem. § 9 BBiG die Anzahl der Fachkräfte zu den Auszubildenden (vgl. Berufsrechtliches Handbuch, Teil 1, Ziff. 6.5)	
Sonstige Mitarbeiter	_____	_____		
Gesamt	_____	_____	Gesamt	_____

Die Richtigkeit der Angaben wird versichert.

Eintretende Änderungen werden unverzüglich der Berufskammer angezeigt.

(Ort/Datum)

(Stempel/Unterschrift)

Bitte (1-fach) mit rechtsverbindlicher Unterschrift einsenden

Bitte wenden!

Nur für Kammerzwecke

Reg.-Nr. _____

Folgevertrag zu _____

von - bis _____

Erstuntersuchung ja nein am _____

2. Statistische Erhebung gem. § 88 BBiG

Die Kammer ist gem. § 88 BBiG verpflichtet, die nachfolgenden Angaben für statistische Zwecke zu erheben. Diese Angaben sind zum Verständnis der Entwicklung des Ausbildungsstellenmarktes unverzichtbar. Bitte füllen Sie deshalb die Fragen sorgfältig aus.

a) Angaben zur/zum Auszubildenden

Schulische Vorbildung der/des Auszubildenden

(Bitte den höchsten allgemein bildenden Schulabschluss ankreuzen.)

- ohne Hauptschulabschluss
- Hauptschulabschluss
- Realschul- oder vergleichbarer Abschluss
- Hochschul-/Fachhochschulreife
- im Ausland erworbener Abschluss, der nicht zuzuordnen ist

Berufliche Vorbildung der/des Auszubildenden

(Mehrfachnennungen zulässig)

- ohne** vorherige Berufsausbildung
- im dualen System**
 - mit Abschluss
 - ohne Abschluss
- außerhalb des dualen Systems** (insb. Schulausbildungen) mit Abschluss

Teilnahme an berufsvorbereitender Qualifizierung oder beruflicher Grundbildung einschl. Qualifizierungsbausteinen

(nur berufsvorbereitende Bildungsgänge, soweit diese mindestens 6 Monate dauerten; Mehrfachnennungen zulässig)

- keine Teilnahme
- rein betriebliche Berufsausbildungsvorbereitung (Berufsvorbereitungsmaßnahmen nach SGB III, z.B. Einstiegsqualifizierung)
- schulisches Berufsvorbereitungsjahr
- schulisches Berufsgrundbildungsjahr
- Besuch einer Berufsfachschule ohne vollqualifizierenden Berufsabschluss
- Sonstiges

b) Angaben zum Ausbildungsvertrag

Art der Förderung bei überwiegend (zu mehr als 50 %) öffentlich, insbesondere aufgrund des Dritten Buches Sozialgesetzbuch geförderten, Berufsausbildungsverhältnissen (ausschließlich solche Ausbildungsverträge, die sich eine der u.g. Kategorien zuordnen lassen)

- nein, überwiegend betriebliche Finanzierung
- ja, und zwar
 - Sonderprogramm des Bundes/Landes _____
 - nach § 240 (2) SGB III (außerbetriebliche Ausbildung)
 - nach § 100 Nr. 5 SGB III (außerbetriebl. Ausbildung – Reha)